EU-Kommission: Deutschland soll Gewinnabführungs- und Verlustübernahmeverträge anerkennen, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaats geschlossen wurden

Die EU-Kommission hat am 25.07.2019 beschlossen, Deutschland im ersten Schritt eines Vertragsverletzungsverfahrens aufzufordern, Gewinnabführungs- und Verlustübernahmeverträge anzuerkennen, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaats geschlossen wurden.

Deutschland erkenne Gewinnabführungs- und Verlustübernahmeverträge (die eine Voraussetzung für die steuerliche Konsolidierung sind) nicht an, die Unternehmen geschlossen haben, die ihren Verwaltungssitz nach Deutschland verlegen. Gesellschaften, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der EU/des EWR gegründet wurden und die ihren Verwaltungssitz nach Deutschland verlegen, könnten die formalen Eintragungsanforderungen für die Anerkennung solcher Verträge nicht erfüllen. Das liege daran, dass die deutsche Steuerverwaltung verlange, dass der Vertrag am Sitz des Unternehmens eingetragen werde und es ablehne, die Eintragung in ein Handelsregister eines anderen Mitgliedstaats der EU/des EWR als gleichwertig mit der Eintragung in ein inländisches Handelsregister anzuerkennen. Dies bedeute, dass solche Unternehmensgruppen weniger günstig behandelt werden als Gruppen, bei denen alle Mitglieder ihren Sitz in Deutschland haben. Dadurch würden Unternehmen mit Sitz in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat von der Gründung eines Unternehmens in Deutschland abgeschreckt. Die Vorschriften könnten daher Unternehmen davon abhalten, ihre im Vertrag verankerten Rechte im Zusammenhang mit der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV und Art. 31 des EWR-Abkommens) in Anspruch zu nehmen.

Deutschland habe sein Gesetz zwar bereits geändert, aber diese Gesetzesänderungen seien gegenstandslos, wenn die deutsche Steuerverwaltung die Vorteile der steuerlichen Konsolidierung nun weiter mit der Begründung verweigere, dass die formalen Anforderungen an die Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevereinbarung nicht erfüllt würden.

Ganz allgemein läuft ein Vertragsverletzungsverfahren in mehreren Schritten ab, die in den EU-Verträgen festgelegt sind und jeweils mit einem förmlichen Beschluss enden:

- Die Kommission übermittelt dem betreffenden Land ein Aufforderungsschreiben, in dem sie um weitere Informationen ersucht. Das Land muss innerhalb einer festgelegten Frist von in der Regel zwei Monaten ein ausführliches Antwortschreiben übermitteln.
- Gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass das Land seinen Verpflichtungen nach dem EU-Recht nicht nachkommt, gibt sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab. Dabei handelt es sich um eine förmliche Aufforderung, Übereinstimmung mit dem EU-Recht herzustellen. In der Stellungnahme erläutert die Kommission, warum sie der Auffassung ist, dass das Land gegen EU-Recht verstößt. Sie fordert es außerdem auf, sie innerhalb einer festgeleg-

ten Frist von in der Regel zwei Monaten über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

- Stellt das EU-Land daraufhin immer noch keine Übereinstimmung mit dem EU-Recht her, kann die Kommission den EuGH mit dem Fall befassen.
- Stellt der EuGH fest, dass ein Land gegen EU-Recht verstoßen hat, muss dieses Maßnahmen treffen, um dem Urteil des EuGH Folge zu leisten.

BMF: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags

Das BMF hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 veröffentlicht. Damit werden im ersten Schritt der Rückführung des Solidaritätszuschlags rund 90 % der Zahler von Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer durch Anhebung der Freigrenzen in § 3 Solidaritätszuschlaggesetz 1995 vollständig entlastet. Die Freigrenzen werden angehoben von 972 Euro / 1.944 Euro (Einzel-/Zusammenveranlagung) auf 16.956 Euro / 33.912 Euro.

Die Beträge für das Lohnsteuerabzugsverfahren werden entsprechend angepasst. Die Rückführung des Solidaritätszuschlags erstreckt sich allerdings nicht auf die pauschale Lohnsteuer, d.h. hier muss weiterhin der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % abgeführt werden. Die Unternehmen bleiben hier weiterhin belastet.

Die Zahler von Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer in der sogenannten Milderungszone werden ebenfalls, allerdings bei steigenden Einkommen mit abnehmender Wirkung, entlastet. Die Milderungszone vermeidet einen Belastungssprung, indem beim Überschreiten der Freigrenze die Durchschnittsbelastung durch den Solidaritätszuschlag allmählich an die Normalbelastung herangeführt wird. Die Begrenzung der zusätzlichen Grenzbelastung in der Milderungszone auf 11,9 % führt zu deren Streckung. Ein kontinuierlicher Anstieg der Gesamtbelastung durch Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag bleibt sichergestellt.

BMF: Anerkennung von Zeitwertkonten-Modellen für Organe von Körperschaften

Bei Zeitwertkonten vereinbaren Arbeitgeber und Mitarbeiter, dass künftig fällig werdender Arbeitslohn dem Mitarbeiter nicht sofort ausbezahlt wird, sondern dass er beim Arbeitgeber nur betragsmäßig erfasst und im Zusammenhang mit einer vollen oder teilweisen Freistellung von der Arbeitsleistung während des noch fortbestehenden Dienstverhältnisses zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt wird. Zuflusszeitpunkt und damit Versteuerungszeitpunkt ist in diesen Fällen der Zeitpunkt der tatsächlichen Auszahlung des Gehalts (vgl. BMF-Schreiben vom 17.06.2009, BStBl. I, 1286). Grundsätzlich können Zeitwertkonten für alle Mitarbeiter (auch geringfügig Beschäftigte) eingerichtet werden. Bei befristeten

Dienstverhältnissen müssen die sich während der Beschäftigung ergebenden Guthaben bei normalem Ablauf innerhalb der vertraglich vereinbarten Befristung durch Freistellung ausgeglichen werden können.

Bei Organen von Körperschaften (z.B. Vorstand einer AG, Geschäftsführer einer GmbH) ging die Finanzverwaltung im o.a. BMF-Schreiben bislang davon aus, dass Vereinbarungen über die Einrichtung von Zeitwertkonten mit dem Aufgabenbild des Organs einer Körperschaft nicht vereinbar seien und daher nicht anerkannt werden könnten. In diesen Fällen führe bereits die Gutschrift des künftig fällig werdenden Arbeitslohns auf dem Zeitwertkonto zum Zufluss von Arbeitslohn.

Der BFH hatte dies im Urteil vom 22.02.2018 (VI R 17/16) für einen angestellten Geschäftsführer anders gesehen und entschieden, dass auch für diesen Personenkreis Gutschriften auf einem Wertguthabenkonto noch nicht zu einem Zufluss von Arbeitslohn führen.

Die Finanzverwaltung hat nun mit BMF-Schreiben vom 08.08.2019 die Regelungen zu Zeitwertkonten für Organe von Kapitalgesellschaften dahingehend geändert, dass

- diese grundsätzlich anzuerkennen sind, wenn das Organ an der Gesellschaft nicht beteiligt ist (z.B. Fremdgeschäftsführer einer GmbH)
- bei Organen, die an der Körperschaft beteiligt sind, diese aber nicht beherrschen, nach den allgemeinen Grundsätzen zu prüfen ist, ob eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt (z. B. Minderheits-Gesellschafter-Geschäftsführer)
- bei Organen, die an der Körperschaft beteiligt sind und diese beherrschen, immer eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt (z. B. beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer)

Der Erwerb einer Organstellung hat keinen Einfluss auf das bis zu diesem Zeitpunkt aufgebaute Guthaben eines Zeitwertkontos. Für Zuführungen zum Zeitwertkonto nach dem Erwerb der Organstellung gelten aber die o.g. Grundsätze. Nach Beendigung der Organstellung kann der Mitarbeiter das vor dem Erwerb der Organstellung erworbene Guthaben wieder weiter aufbauen oder für Zwecke der Freistellung verwenden.

Die Neufassung dieser Grundsätze ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

BFH: Übernahme von Steuerberatungskosten für Mitarbeiter bei Nettolohnvereinbarung und Abtretung der Steuererstattung kein Arbeitslohn

In Entsendefällen übernehmen Arbeitgeber für die entsandten Mitarbeiter sehr oft die Kosten für die Erstellung der Steuererklärungen im In- und Ausland. Mit Urteil vom 21.01.2010 (VI R 2/08) hatte der BFH entschieden, dass die Übernahme der Steuerberatungskosten auch bei Vorliegen einer Nettolohnvereinbarung für die Mitarbeiter zu einem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil führe. An dieser Rechtsprechung hält der BFH nun nicht mehr fest. Mit seinem Urteil vom 09.05.2019

(VI R 28/17 mit Pressemitteilung) entschied er, dass die Übernahme von Steuerberatungskosten bei Vorliegen einer Nettolohnvereinbarung und Abtretung der Steuererstattungsansprüche kein Arbeitslohn, sondern eine Leistung im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers ist.

Da der Arbeitgeber aufgrund der Nettolohnvereinbarungen verpflichtet war, die Einkommensteuer der Mitarbeiter wirtschaftlich zu tragen, wollte er durch Einschaltung einer Steuerberatungsgesellschaft die Einkommensteuern der Mitarbeiter und damit seine eigenen Lohnkosten reduzieren. Im Urteilsfall hatten die Mitarbeiter ihre Steuererstattungsansprüche auch an den Arbeitgeber abgetreten, so dass nur der Arbeitgeber von dem wirtschaftlichen Ergebnis der Steuerberatung profitieren konnte. Dieser Umstand war entscheidend.

Bei einer derartigen Sachlage stelle die Übernahme der Kosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärungen keinen Arbeitslohn dar. Dabei sei es nicht von Bedeutung, dass (wie in dem konkreten Streitfall) die Arbeitnehmer aus dem Ausland entsandt wurden. Für einen reinen Inlandssachverhalt wäre ebenso zu entscheiden.

Alle am 16.08.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
IV R 12/16	17.04.2019	Verpächterwahlrecht bei Beendigung unechter Betriebsaufspaltung - Bedeutung des Sonderbetriebsvermögens bei Einbringung eines Mitunternehmeranteils in Personengesellschaft
V R 70/17	26.06.2019	Gewinnpauschalierung bei wissenschaftlichen Tagungen
V R 7/19 (V R 38/16)	23.05.2019	Fahrschulunterricht ist kein steuerfreier Schulunterricht siehe auch: Pressemitteilung Nr. 50/19 vom 16.8.2019
V R 8/19 (V R 51/16)	26.06.2019	Steuerentstehung bei ratenweise vergüteten Vermittlungsleistungen
VI R 28/17	09.05.2019	Übernahme von Steuerberatungskosten bei Nettolohnvereinbarung und Abtretung der Steuererstattungsansprüche kein Arbeitslohn siehe auch: Pressemitteilung Nr. 51/19 vom 16.8.2019
VIII R 2/16	07.05.2019	Zur Frage der Gewerblichkeit der Tätigkeit eines Rentenberaters siehe auch: Pressemitteilung Nr. 52/19 vom 16.8.2019
VIII R 26/16	07.05.2019	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 7.5.2019 VIII R 2/16 - Zur Frage der Gewerblichkeit der Tätigkeit eines Rentenberaters siehe auch: Pressemitteilung Nr. 52/19 vom 16.8.2019

Alle am 16.08.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
VII R 33/17	23.05.2019	Zollfreiheit für pharmazeutische Stoffe
III R 33/18	10.04.2019	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 11.12.2018 III R 26/18 - Mehraktige Ausbildung im Kindergeldrecht
V B 53/18	05.06.2019	Grundsätzliche Bedeutung; Ablaufhemmung durch Ermittlungen der Steuerfahndung, Mitwirkungsrecht des Rechtsbeistands, Beweisverwertungsverbot, Zeugenvernehmung
VIII B 86/18	03.07.2019	Nichtzulassungsbeschwerde - Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung
III R 36/18	10.04.2019	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 11.12.2018 III R 26/18 - Mehraktige Ausbildung im Kindergeldrecht

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
III R 48/18	10.04.2019	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 11.12.2018 III R 26/18 - Mehraktige Ausbildung im Kindergeldrecht
III R 37/18	10.04.2019	Zur kindergeldrechtlichen Qualifikation eines Praxisjahres als Arbeitsverhältnis oder Berufsausbildung
III R 13/15	13.12.2018	Gewinnrealisierung durch Beendigung von Betriebsaufspaltung oder Betriebs-verpachtung
III R 19/18	10.04.2019	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 11.12.2018 III R 26/18 - Mehraktige Ausbildung im Kindergeldrecht
III R 40/18	21.03.2019	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 11.12.2018 III R 26/18 - Mehraktige Ausbildung im Kindergeldrecht
III R 50/18	21.03.2019	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 11.12.2018 III R 26/18; teilweise inhaltgleich mit BFH-Urteil vom 21.03.2019 III R 17/18 - Kindergeld; Abgren-zung zwischen mehraktiger Erstausbildung und Zweitausbildung bei Ausbil-dung zur Bankfachwirtin und zum Bachelor of Arts
IX R 2/18	12.03.2019	Abzug von Schuldzinsen bei gemischt genutzter Immobilie; Zuordnung von Darlehen zum eigen- und fremdgenutzten Teil; Widerruf und Aufhebung von Darlehensverträgen

Alle bis zum 16.08.2019 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
IV C 1 - S 1980-1/16/ 10012 :009	07.08.2019	Investmentanteil-Bestandsnachweis nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 InvStG; Amtliches Muster; Änderung
IV C 5 - S 2332/07/ 0004 :004	08.08.2019	Lohn-/einkommensteuerliche Behandlung sowie Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Zeitwertkonten-Modellen; Organe von Körper-schaften
IV C 5 - S 2333/19/ 10001	08.08.2019	Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung; Wahlweise Verwendung von vermögenswirksamen Leistungen zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung und in diesem Zusammenhang gewährte Erhöhungsbeträge des Arbeitgebers
IV C 1 - S 2252/19/ 10011 :004	09.08.2019	Besteuerung von Versicherungserträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG; Änderung des BMF-Schreibens vom 1. Oktober 2009 (BStBl I S. 1172) unter Berücksichtigung der Änderungen durch die BMF-Schreiben vom 6. März 2012 (BStBll S. 238) und vom 29. September 2017 (BStBl I S. 1314)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
III C 3 - S 7492/19/ 10002 :003	14.08.2019	Umsatzsteuervergünstigungen auf Grund Art. 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (NATO-ZAbk); Verwendung von Kreditkarten für dienstliche Beschaffungen der amerikanischen Streitkräfte

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin

Düsseldorf
Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)
Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln
Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.